Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1783

23. 06. 95

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zum Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
**– Drucksache 13/1397 –**

**Einhaltung des Stromeinspeisungsgesetzes**

**zum Antrag der Fraktion der SPD**
**– Drucksache 13/1384 –**

**Respektierung des Stromeinspeisungsgesetzes – Für erneuerbare Energien**

**zum Antrag der Abgeordneten Michaele Hustedt, Ursula Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**– Drucksache 13/1303 –**

**Durchsetzung der Einhaltung des Stromeinspeisungsgesetzes**

**zum Antrag der Abgeordneten Rolf Köhne, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS**
**– Drucksache 13/1309 –**

**Bürgschaftsverpflichtung der Bundesregierung zur Umsetzung des Stromeinspeisungsgesetzes**

## A. Problem

Das Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) vom 7. Dezember 1990 verpflichtet die jeweils örtlich zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, den in ihrem Versorgungsgebiet aus regenerativen Energien erzeugten Strom aufzunehmen und nach näher festgelegten Sätzen zu vergüten. In jüngster Zeit häuften sich die Fälle, in denen Energieversorgungsunternehmen unter Hinweis auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit des Gesetzes Einspeisevergütungen nur unter Vorbehalt oder nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Höhe leisteten.

## B. Lösung

Annahme des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., des Antrags der Fraktion der SPD und des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksachen 13/1397, 13/1384 und 13/1303 – in der durch den Beschluß des Ausschusses geänderten Fassung.

Ablehnung des Antrags der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/1309 –.

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., den Antrag der Fraktion der SPD und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksachen 13/1397, 13/1384 und 13/1303 – in der folgenden Fassung anzunehmen:

   „Einhaltung des Stromeinspeisungsgesetzes

   Der Deutsche Bundestag hat mit großer Mehrheit im Jahre 1990 das ‚Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)' zur Förderung der regenerativen Energien verabschiedet. Es war Absicht des Gesetzgebers, mit Hilfe einer bundeseinheitlich anzuwendenden Regelung die Einspeisung von Strom aus regenerativen Energieträgern in das Netz der öffentlichen Stromversorgung nach einem festgelegten Prozentsatz zu vergüten. Der bei Verabschiedung des Gesetzes angekündigte Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Auswirkungen dieses Gesetzes an den Deutschen Bundestag wird derzeit vorbereitet und von der Bundesregierung Mitte des Jahres vorgelegt werden.

   Eine Novellierung erfuhr dieses Gesetz durch das Energieartikelgesetz im Jahre 1994, das die vom Bundesgesetzgeber festgesetzten Vergütungssätze für Einspeisungen aus bestimmten regenerativen Energieträgern erhöht und zusätzlich biologische Rest- und Abfallstoffe als regenerative Energieträger einbezogen hat. Die verstärkte Nutzung regenerativer Energieträger, die Förderung von Energiesparmaßnahmen und rationeller Energieverwendung sind von wesentlicher Bedeutung für eine zukunftsweisende Energiepolitik. Der Ausbau der regenerativen Energien hat dabei oberste Priorität. Gerade vor dem Hintergrund des durch den Bundeskanzler auf dem Weltklimagipfel in Berlin vom April 1995 formulierten $CO_2$-Reduktionszieles von 25 vom Hundert bis zum Jahre 2005 auf der Basis des Jahres 1990 sind weitere verstärkte Anstrengungen zu einer Förderung regenerativer Energieträger, von Energieeinsparung und rationeller Energieverwendung notwendig.

   Der Deutsche Bundestag plädiert aus Gründen der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes für einen weiteren Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung, auch wenn ihr möglicher Versorgungsbeitrag auf absehbare Zeit begrenzt bleibt.

   Das Stromeinspeisungsgesetz wird dabei vom Deutschen Bundestag als ein wichtiges Instrument angesehen, regenerative Energien wegen ihrer energie- und umweltpolitischen Bedeutung zu fördern.

   Die gesetzliche Mindestvergütung für Strom bedeutet, daß von dem Grundsatz der freien Preisbildung mit kartellrechtlicher Mißbrauchsaufsicht und dem Prinzip der vermiedenen Kosten abgewichen wird. Zur Frage einer eventuellen Verfassungs-

widrigkeit dieses Gesetzes hat sich die Bundesregierung mehrmals eindeutig dahin gehend geäußert, daß sie von einer Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes ausgeht. Diese Auffassung haben die Bundesministerien des Innern und der Justiz als Verfassungsressorts – auch im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Kohlepfennig – ausdrücklich bestätigt.

Gerade in jüngster Zeit häufen sich jedoch die Fälle, in denen Energieversorgungsunternehmen unter Hinweis auf eine von ihnen behauptete angebliche Verfassungswidrigkeit des Gesetzes Einspeisevergütungen nur unter Vorbehalt oder nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Höhe leisten. Der Deutsche Bundestag ist sich darüber im klaren, daß das Stromeinspeisungsgesetz von Teilen der beteiligten Wirtschaft kritisch begutachtet wird. Die betroffenen Verbände und Unternehmen haben jedoch in dem Konsultationsprozeß der Bundesregierung zum Erfahrungsbericht des Stromeinspeisungsgesetzes genügend Raum und Möglichkeit, ihre Kritik und auch ihre Verbesserungsvorschläge vorzubringen.

Der Deutsche Bundestag verurteilt deshalb die Praxis von Energieversorgungsunternehmen, die gesetzlichen Leistungen aus dem Stromeinspeisungsgesetz zu verweigern. Er fordert

1. Versorgungsunternehmen und Verbände auf, das Stromeinspeisungsgesetz anzuwenden und die Zahlungen in voller Höhe und ohne Vorbehalt zu leisten. Im Falle fortgesetzter Weigerung fordert der Deutsche Bundestag den Bundesminister für Wirtschaft und die Landeswirtschaftsminister auf, mit allen rechtlichen Mitteln gegen das gesetzwidrige Verhalten der EVU vorzugehen;
2. Versorgungsunternehmen und Verbände auf, die Wirksamkeit dieses Gesetzes, von dessen Verfassungsmäßigkeit Bundesregierung und der Deutsche Bundestag überzeugt sind, nicht zu unterlaufen;
3. die Bundesregierung auf, nach der Sommerpause den Erfahrungsbericht zum Stromeinspeisungsgesetz vorzulegen und in dem Bericht ihre Auffassung bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Stromeinspeisungsgesetzes ausführlich zu begründen.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Auffassung, daß das Stromeinspeisungsgesetz für erneuerbare Energien mit dem Grundgesetz vereinbar ist und rechtliche Vergleiche mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Kohlepfennig unzutreffend sind."

2. den Antrag der Abgeordneten Rolf Köhne, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/1309 – abzulehnen.

Bonn, den 21. Juni 1995

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

| | |
|---|---|
| **Friedhelm Ost** | **Dr. Uwe Jens** |
| Vorsitzender | Berichterstatter |

# Bericht des Abgeordneten Dr. Uwe Jens

## I.

Die Anträge wurden in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 1995 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

## II.

Der Rechtsausschuß hat die Anträge am 21. Juni 1995 beraten.

Er empfiehlt einvernehmlich, den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksachen 13/1397, 13/1384 und 13/1303 – in der vom Ausschuß für Wirtschaft erarbeiteten gemeinsamen Fassung zuzustimmen.

## III.

Die Anträge wurden in der 13. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 21. Juni 1995 beraten. Am 17. Mai 1995 hatte sich der Ausschuß in seiner 10. Sitzung bereits mit der aktuellen Entwicklung bei der Handhabung von Einspeisevergütungen nach dem Stromeinspeisungsgesetz durch die Energieversorgungsunternehmen befaßt.

Die Mitglieder des Ausschusses verurteilten übereinstimmend das Verhalten einiger Energieversorgungsunternehmen, Zahlungen für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu leisten oder anstelle des fälligen Betrages eine niedrigere Summe zu zahlen. Damit werde der politische Wille zur Förderung regenerativer Energien unterlaufen.

Die im Ausschuß vertretenen Fraktionen begrüßten deshalb, daß es gelungen sei, die Fraktionsanträge zusammenzuführen, um so die gemeinsame und übereinstimmende Auffassung aller Fraktionen zu unterstreichen. Dem Antrag der Gruppe der PDS könne nicht zugestimmt werden, da die darin geforderte Bürgschaft der Bundesregierung für die betroffenen Stromeinspeiser es den Energieversorgungsunternehmen erleichtern könne, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht zu entsprechen. Vielmehr seien die Zahlungen in voller Höhe und ohne Vorbehalt zu leisten.

Die Gruppe der PDS legte dar, daß auch sie den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen unterstütze. Ihr eigener Antrag stelle eine sinnvolle Ergänzung des interfraktionellen Antrags dar.

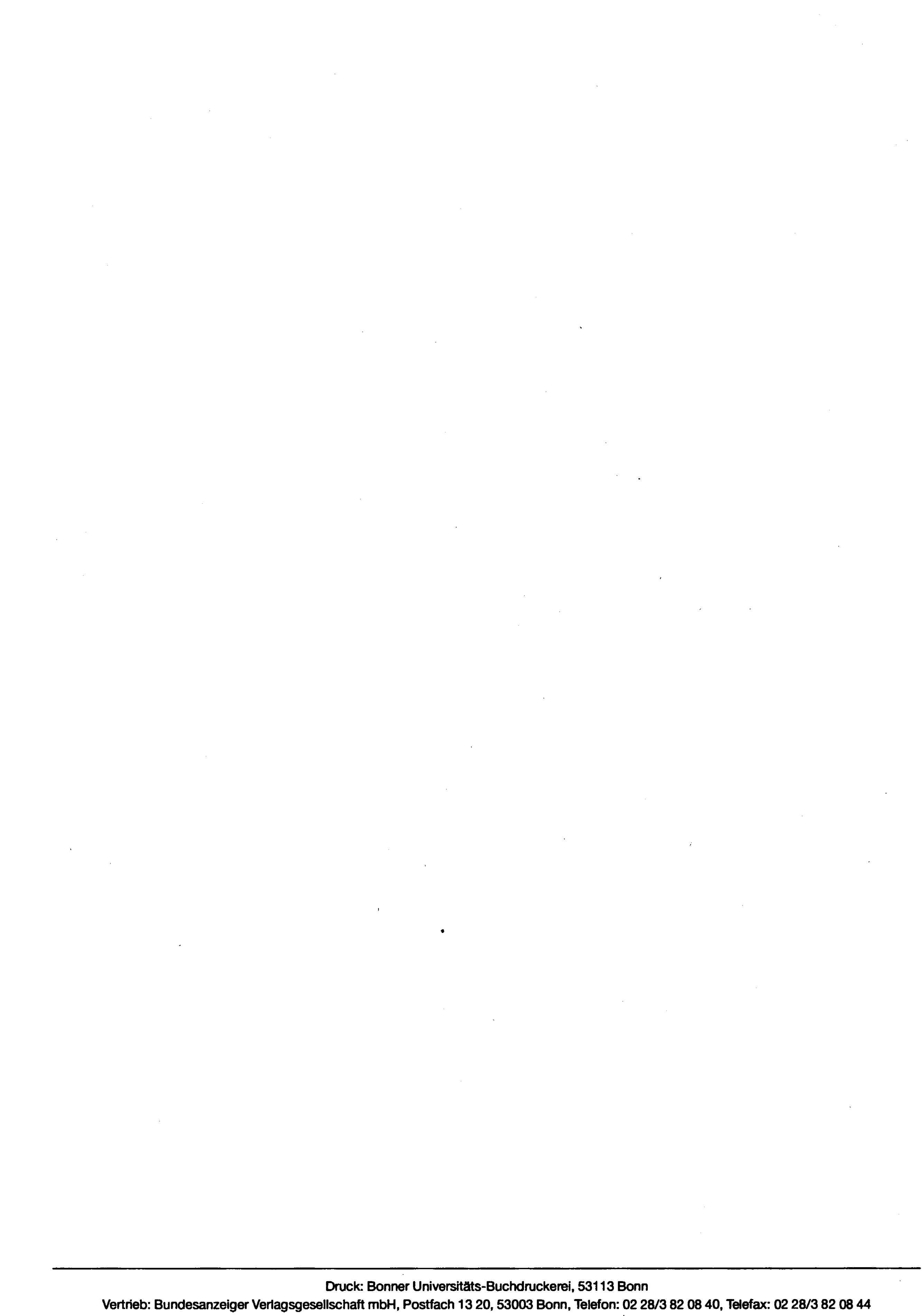
Der Ausschuß forderte die Bundesregierung auf, nach der Sommerpause den bei der Verabschiedung des Stromeinspeisungsgesetzes angeforderten Erfahrungsbericht vorzulegen. Dann werde auch zu entscheiden sein, ob eine öffentliche Anhörung zum Verhalten und auch zur Kosten- und Preiskalkulation der Energieversorgungsunternehmen durchgeführt werden soll.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Anträge der im Ausschuß vertretenen Fraktionen in der durch den Ausschuß geänderten Fassung zu empfehlen.

Er beschloß weiter, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Gruppe der PDS zu empfehlen. Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. und gegen die Stimme der Gruppe der PDS gefaßt.

**Dr. Uwe Jens**

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333